

Transformation der russischen Eigentumsordnung

Der vorliegende Beitrag bietet einen Einblick in die Ergebnisse meiner Habilitationsschrift, die unter dem Titel „Transformation der russischen Eigentumsordnung - Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts“ im Verlag Mohr Siebeck erschienen ist. Die Arbeit befasst sich mit der Entwicklung des Eigentumskonzepts im russischen Recht aus rechtsvergleichender Perspektive. Sie zeichnet die Auswirkungen der Rechtskultur auf die modernen sachenrechtlichen Regelungen nach, zieht einen Vergleich zum deutschen Eigentumsverständnis und ermöglicht Einblicke in die Dynamik und Gesetzmäßigkeiten der Transformation einer postsozialistischen Rechtsordnung.

Die Untersuchung zeigt unter anderem, dass im modernen russischen Recht zwei unterschiedliche Eigentumskonzepte koexistieren: der liberale Eigentumsbegriff nach dem westlich-kontinentaleuropäischen Vorbild und ein auf den traditionellen, d.h. überwiegend sozialistisch geprägten, Vorstellungen basierendes Eigentumskonzept. Beide Ansätze befinden sich in einer Konkurrenz, was anhand einer uneinheitlichen Behandlung einzelner Streitfragen in der russischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft deutlich wird. Der vorliegende Artikel verdeutlicht dies am Beispiel der Rechtsprechung russischer Gerichte zum zivilrechtlichen Eigentumsschutz und zeigt Perspektiven weiterer Entwicklung der russischen Eigentumsordnung auf.

Auszug aus: Kurzynsky-Singer, Eigentumsbegriff im russischen und deutschen Recht, in: Schroeder, Friedrich-Christian / Küper, Herbert (Hg.), Ist die Transformation gelungen? Eigentum und Eigentumsordnung im postsozialistischen Europa, Peter Lang, Frankfurt a.M. 2017, S. 11 - 23.

1. Koexistenz konkurrierender Konzepte

Den Ausgangspunkt der Betrachtung von Transformationsprozessen im russischen Eigentumsrecht bildet die Annahme, dass jeder Rechtsordnung eine rechtskulturelle

Dimension immanent ist, die auf die Auslegung der Rechtsvorschriften, mithin auf die Herausbildung der Rechtsnormen, einen entscheidenden Einfluss ausübt.¹ Diese rechtskulturelle Dimension wird in erster Linie durch Wertentscheidungen der Gesellschaft und ganz entscheidend durch

¹ Diese Annahme lehnt sich an die Spiegeltheorie des Rechts an, die es in verschiedenen Varianten gibt. Siehe hierzu: *Rehm*, Rechtstransplantate als Instrument der Rechtsreform und -transformation, *RabelsZ* 72 (2008), S. 1-42 (13

ff.); *Pankevich*, Phenomena of Legal Transplants Related to the Social Model of the Post-Soviet Countries, in: *Kurzynsky-Singer* (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014, S. 39-64 (42 ff.).

das gesellschaftliche Modell geprägt.² Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch das Eigentumsverständnis in einer Rechtsordnung stark durch die Wertvorstellungen der Gesellschaft beeinflusst ist.

Die Betrachtung des Eigentums-konzepts des modernen Russlands verdeutlicht, dass im russischen Recht im Moment de facto zwei verschiedene Konzeptionen koexistieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die Entwicklung des russischen Rechts von einer Kontinuität geprägt ist, die angesichts der Wenden in der Geschichte und der Rechtsgeschichte des Landes erstaunlich ist. Weder vermochte der Übergang vom vorrevolutionären zum sozialistischen Recht die zivilrechtliche Tradition des Landes komplett zu beenden,³ noch konnten durch die Reformen des russischen Zivilrechts nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion alle Relikte des sowjetischen Rechts beseitigt werden.⁴ Dabei ist zu beachten, dass die Kontinuitäten mit dem sowjetischen Recht sich keinesfalls auf die

Übernahme von Rechtsvorschriften beschränken. Es sind in erster Linie die Denktraditionen, die sich zum Teil fortsetzen und das moderne russische Recht mitprägen.⁵ Gleichzeitig enthält das russische Zivilrecht aber auch viele Rechtsnormen, die das Funktionieren der Marktwirtschaft und den Aufbau einer freiheitlichen Gesellschaft fördern sollen.⁶ Das russische Zivilrecht spiegelt damit den in der russischen Gesellschaft vorhandenen Konflikt zwischen zwei konkurrierenden gesellschaftlichen Modellen wider: einem kollektivistischen Gesellschaftsmodell und einer liberalen (individualistischen) Grundordnung,⁷ der sich auch im Bereich des Eigentumskonzepts fortsetzt.

Die Relikte des sowjetischen Eigentumskonzepts sind im modernen russischen Recht nicht zu übersehen. Hierzu gehört in erster Linie die Beibehaltung von verschiedenen Eigentumsformen. Das russische Recht differenziert nach dem Subjekt des Rechteinhabers und unterscheidet zwischen Staatseigentum,

² Zum Teil kann dieser Effekt anhand von *legal transplants* im Rahmen des Transformationsprozesses beobachtet werden. Siehe bereits: Kurzynsky-Singer, Wirkungsweise der legal transplants bei den Reformen des Zivilrechts, in: Kurzynsky-Singer (Hrsg.), Transformation durch Rezeption?, S. 3-38 (3 ff., 24 ff.).

³ Siehe hierzu bereits Kurzynsky-Singer, Russisches ZGB, in: Basedow/Hopt/Zimmermann (Hrsg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Band II, Tübingen 2009, S. 1324-1329 (1326 f.).

⁴ Dies ist unter anderem dadurch sichtbar, dass etwa drei Fünftel der Vorschriften des ZGB RSFSR zum Teil wörtlich in das postsowjetische ZGB RF übernommen wurden. Dazu siehe Makovskij, O

kodifikacii graždanskogo prava [Über die Kodifikation des bürgerlichen Rechts], Moskau 2010, S. 11; ders. in: Boguslavskij/Knieper (Hrsg.), Wege zu neuem Recht, Berlin 1998, S. 340.

⁵ Zu einem solchen Beispiel siehe Kurzynsky-Singer/Pankevich, Freiheitliche Dispositionsmaxime und sowjetischer Paternalismus im russischen Zivilprozessrecht: Wechselwirkung verschiedener Bestandteile einer Transformationsrechtsordnung, ZEuP 2012, S. 7-22.

⁶ Vgl. z.B. Art. 1 ZGB RF, der zu den Grundlagen der Zivilgesetzgebung z.B. die Privatautonomie und den Eigentumsschutz erklärt.

⁷ Siehe bereits Kurzynsky-Singer/Pankevich, ZEuP 2012, S. 7-22.

Privateigentum und Kommunaleigentum.⁸ Infolge dieser Regelung kann der Staat z.B. staatseigene Unternehmen mit einem Betriebsvermögen ausstatten, das nach wie vor rechtlich dem Staat zugeordnet bleibt. Die Betriebe erwerben daran ein Recht der Bewirtschaftung oder der operativen Verwaltung, was eine Mitzuständigkeit für die übertragenen Gegenstände, nicht aber Eigentum daran begründet.⁹

Neben diesen traditionellen Bestandteilen enthält die russische Rechtsordnung aber auch Ansätze für die Rezeption eines liberalen Eigentumskonzepts nach dem kontinentaleuropäischen Vorbild, was anhand einzelner Gerichtsentscheidungen sichtbar wird. So zeigt das russische Verfassungsgericht durchaus Ansätze zu einer normativen Verbindung des Eigentums mit der Freiheit der Person.¹⁰ Auch einzelne Entscheidungen der

Wirtschaftsgerichte definieren die Befugnisse des Eigentümers z.T. entsprechend dem liberalen Eigentumskonzept.¹¹ Vor allem wird der liberale Eigentumsbegriff in Teilen der Wissenschaft vertreten.¹²

Es ist anzunehmen, dass sich diese beiden Konzepte im Prinzip in einer Konkurrenz befinden und im Moment beide im russischen Recht koexistieren, zum Teil auch eine gewisse Synthese beider Ansätze auf der Grundlage des traditionellen Eigentumsbegriffs stattfindet. Die Entwicklung ist aber noch keinesfalls abgeschlossen.

Die Koexistenz beider Ansätze wird insbesondere am Beispiel der Definition der Eigentümerbefugnisse (2) und den daraus abgeleiteten Ansprüchen des Eigentümers bei einer Eigentumsverletzung (3) sichtbar.

⁸ Artikel 212 Teil 1: „In der Russischen Föderation werden privates, staatliches und kommunales Eigentum sowie andere Eigentumsformen anerkannt“.

⁹ Artt. 294 ff. ZGB RF. In der neueren deutschsprachigen Literatur siehe zu diesen beiden Rechtsinstituten *Primaczenko*, Das Recht der Bewirtschaftung und das Recht der operativen Verwaltung im russischen Zivilrecht, in: *Trunk/Hoffmann* (Hrsg.), 50 Jahre Institut für Osteuropäisches Recht der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Köln 2011, S. 113-135 (116 ff.), sowie den Bericht von *Kopylev*, Art. 46 EGBGB und das Recht zur wirtschaftlichen Verwaltung nach russischen Recht, RIW 2009, S. 516-521, über die Entscheidungen von BGH (WM 2008, 2302) und BVerfG, (Beschl. v. 15.12.2008, juris), die sich mit diesen Rechten auseinandersetzen mussten.

¹⁰ Siehe z.B. folgende Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts: Az. 5-P vom 24.3.2015; Az. 11-P vom 14.5.2012 und Az. 9-P vom 16.7.2008.

¹¹ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks vom 31.5.2012, Az. F-04-2207/12 in der Sache Nr. A03-9592/2011; Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 26.6.2012, Az. 07AP-4273/12; wohl auch das Oberste Wirtschaftsgericht, Entscheidung vom 20.5.2014, Az. 19488/13.

¹² Grundlegend: *Suchanov*, Lekcii o prave sobstvennosti, Moskau 1991, S. 24. Siehe weiterhin z.B. *Doždjev*, Meždunarodnaja model' trasta i unitarnaja koncepcija prava sobstvennosti [Internationales Modell des Trust und das unitarische Eigentumsmodell], in: *Chazova* (Hrsg.), Čelovek i ego vremja: Žizn' i rabota Avgusta Rubanova [Der Mensch und seine Zeit: das Leben und das Werk von Avgust Rubanov], Moskau 2006, S. 251-286, S. 284; *Suchanov*, Graždanskoe pravo Rossii – častnoe pravo [Bürgerliches Recht Russlands ist Privatrecht], Moskau 2008, S. 285.

2. Definition der Eigentümerbefugnisse

Das russische Zivilgesetzbuch beschreibt die Eigentümerbefugnisse mit der für das russische Recht traditionellen Befugnistriade. Gemäß Art. 209 Teil 1 ZGB RF verfügt der Eigentümer über „die Rechte zum Besitz, zur Nutzung und zur Verfügung über seine Vermögensgegenstände“, was an eine bereits im vorrevolutionären Svod Zakonov¹³ vorhandene und in den sowjetischen Zivilgesetzbüchern¹⁴ aufgegriffene Formulierung anknüpft.

Diese Definition scheint auf den ersten Blick keine ideologische Komponente zu enthalten, was die im postsowjetischen Raum sehr lebhaft geführte Diskussion um ihre Berechtigung auf den ersten Blick wenig verständlich erscheinen lässt. Bei der näheren Betrachtung tritt aber die rechtspolitische Bedeutung dieses Meinungsstreites hervor.

Von den Gegnern dieser Umschreibung der Eigentümerbefugnisse

wird nämlich vorgetragen, dass durch die Aufzählung der einzelnen Befugnisse das Eigentum in seine Bestandteile aufgespalten wird, was zu seiner Begrenzung führe.¹⁵ Diese Argumentation verweist auf die alten sowjetischen Konzepte, die durch die Beibehaltung der Kerndefinition aufrechterhalten werden. Die Kritik der Triade ist somit als rechtspolitisch motiviert zu verstehen. Die Triadegegner vertreten de facto einen liberalen Eigentumsbegriff.¹⁶

Die Befürworter der Triade-Definition verweisen auf ihr langes Bestehen in der russischen Rechtstradition und darauf, dass damit im Prinzip alle denkbaren Handlungen des Eigentümers umfasst werden könnten.¹⁷ Zu betonen ist, dass damit aber durchaus eine positive Festlegung der Befugnisse des Eigentümers stattfindet.¹⁸ Die Bezeichnung des Eigentums durch die Befürworter der Triade als „vollstes Recht“, die zum Teil vorzufinden ist,¹⁹ ermöglicht es, das

¹³ Band X, Art. 420.

¹⁴ Art. 58 ZGB RSFSR (1922); Art. 92 ZGB RSFSR (1964).

¹⁵ *Doždev* in: *Chazova* (Hrsg.), *Žizn' i rabota Avgusta Rubanova*, S. 251-286; *Sklovskij*, *Sobstvennost' v graždanskom prave* [Eigentum im Zivilrecht], Moskau 2008, S. 178 f., 187 f.; *Skrjabin*, *Pravo sobstvennosti v proekte izmenenij GK RF: preemstvennost' i novelty* [Eigentumsrecht im Projekt der Änderung des ZGB RF: Kontinuitäten und Neuerungen], *Vestnik permskogo universiteta*, 2012 Nr. 4, S. S. 113-126 (113).

¹⁶ Insbesondere von *Suchanov* wird für das russische Recht ein System der dinglichen Rechte befürwortet, das sich sehr stark am pandektistischen Modell orientiert. Besonders deutlich kommt seine Auffassung in: *Suchanov*, *Choz. i pravo* 2005, Nr. 1, S. 5 ff. sowie *Suchanov*, *Graždanskoe pravo III*, S. 140 ff. zum Ausdruck.

Siehe auch: *Suchanov* in: *Litovkin/Suchanov/Čubarov* (Hrsg.), *Pravo sobstvennosti. Aktual'nye problemy*, Kapitel 2, S. 27 ff.

¹⁷ *Belov*, *Graždanskoe pravo, osobennaja čast'*. Tom III [Bürgerliches Recht, Besonderer Teil, Band III], Moskau 2012, S. 106; *Tarasenko*, *Obščee učenie o veščnych pravach, sobstvennosti i prave sobstvennosti* [Allgemeine Lehre über die dinglichen Rechte, das Eigentum und das Recht des Eigentums], in: *Belov* (Hrsg.), *Aktual'nye problemy teorii i praktiki* [Aktuelle Probleme der Theorie und Praxis], Moskau 2007, S. 481-524, (486).

¹⁸ *Babaev*, *Sistema veščnych prav* [System der dinglichen Rechte], Moskau 2006, S. 269; ebenso wohl auch *Belov*, *Graždanskoe pravo III*, S. 106 f.

¹⁹ *Babaev*, *Sistema*, S. 269; *Belov*, *Graždanskoe pravo III*, S. 283; *Tarasenko* in: *Belov* (Hrsg.), *Aktual'nye problemy*, S. 488.

Eigentum von den beschränkten dinglichen Rechten abzugrenzen. Eine solche Abgrenzung ist vor allem im Hinblick auf die Rechte der operativen Verwaltung und der Bewirtschaftung erforderlich, die die Befugnisse des Berechtigten ebenfalls über die Formel „Besitz, Nutzung und Verfügung“ definieren.²⁰

Eine direkte Folge dieses Streits ist bei der Konzeption der dinglichen Rechte zu beobachten. Diejenigen Autoren, die von einem liberalen Eigentumsmodell ausgehen, befürworten das den deutschen Juristen sehr gut bekannte System der beschränkten dinglichen Rechte.²¹ Diejenigen Autoren, die das Eigentum über die Triade definieren, versuchen die in der Triadedefinition enthaltene Besitzkomponente auch für die Struktur der dinglichen Rechte nutzbar zu machen.²² Das führt dazu, dass zu den dinglichen Rechten alle Rechte gezählt werden, die ein Recht zum Besitz beinhalten, wie z.B. ein Recht des Mieters.²³ Als nicht dinglich werden dagegen oft die Kreditversicherungsrechte wie das besitzlose Pfand angesehen.²⁴

3. Zivilrechtlicher Eigentumsschutz als Beispiel für die Auswirkungen verschiedener Konzepte

Auf den ersten Blick sind die Unterschiede zwischen beiden Positionen im Hinblick auf die Definition der Eigentümerbefugnisse rein theoretischer Natur. Insbesondere ist die Qualifikation der Rechte des Mieters nicht mehr für die Frage entscheidend, ob der Mietvertrag mit dem neuen Eigentümer fortgesetzt wird.²⁵ Dennoch kann die Frage, ob das Eigentum über die Befugnistriade definiert oder als ein umfassendes Recht an einer Sache verstanden wird, durchaus Auswirkungen auf die Lösung des Einzelfalls haben. Ein Beispiel für eine solche Auswirkung bietet die Rechtsprechung zum zivilrechtlichen Eigentumsschutz, und zwar bezüglich der Frage, ob in einem Mehrparteienhaus der Eigentümer einzelner Räume bauliche Veränderungen dulden muss, die ein anderer Eigentümer an den Gebäudeteilen vorgenommen hat, die im gemeinsamen Eigentum der Parteien stehen. Die konkreten Beispiele reichen von der Montage einer Klimaanlage, durch die die Fassade des Gebäudes in Mitleidenschaft

²⁰ Art. 294 / Art. 296 ZGB RF.

²¹ Besonders deutlich: *Suchanov*, *Ograničennye veščnye prava* [Die beschränkten dinglichen Rechte], *Chozjajstvo i pravo* (Choz. i pravo) 2005, Nr. 1, S. 5-19, sowie *Suchanov*, *Graždanskoe pravo III*, S. 140 ff.

²² *Belov*, *Graždanskoe pravo III*, S. 42.

²³ Siehe z.B. *Belov*, *Prava pol'zovanija čužoj vešč'ju* [Rechte zur Nutzung einer fremden Sache], *Vestnik Vysšego Arbitražnogo Suda* (Vestnik VAS) 2010, Nr. 1, S. 6-57 (24); *Belov*, *Graždanskoe pravo III*, S. 311 ff.

²⁴ Siehe z.B. *Konovalov*, *Vladienie i vladel'českaja zaščita v graždanskom prave*

[Eigentum und Eigentumsschutz im Zivilrecht], 2004, S. 93.

²⁵ Zu diesem Streit im vorrevolutionären Recht siehe z.B. *Šeršenevič*, *Učebnik graždanskogo prava* [Lehrbuch des Zivilrechts], Nachdruck der Ausgabe von 1907, Moskau 2005, Band II, S. 155 ff. Zum heutigen Recht siehe Art. 617 Abs. 1 ZGB RF. „Der Übergang des Eigentums (der Bewirtschaftung, der operativen Verwaltung, des erblichen Besitzes auf Lebenszeit) am verpachteten/vermieteten Eigentum an eine andere Person stellt keinen Grund zur Änderung oder Auflösung des Pacht-/Mietvertrags dar“.

gezogen wird,²⁶ über die Aufstellung eines Metallzauns auf dem Grundstück²⁷ bis hin zum Ausbau eines Dachgeschosses²⁸ und zum Durchbruch in einer tragenden Zwischendecke zwischen zwei Geschossen.²⁹ In den Fällen, in denen das Gericht das Eigentum als ein grundsätzlich unbeschränktes, wenn auch beschränkbares Recht definiert, d.h. von einem liberalen Eigentumsbegriff ausgeht, wird die Verletzung der Rechte von Miteigentümern durch die baulichen Veränderungen bejaht. Die Miteigentümer können demnach die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen, soweit sie der Veränderung nicht zugestimmt haben.³⁰ In den Fällen, in denen das Gericht das Eigentum als Befugnis zum Besitz, Nutzung und Verfügung definiert, kommt es dagegen zur Ablehnung eines solchen Anspruchs, da diese Befugnisse von den baulichen Veränderungen nicht beeinträchtigt worden seien.³¹

Diese Entscheidungen verdeutlichen, dass die russische

Rechtsprechung ebenso wie die russische Rechtswissenschaft bei der Frage der Beschreibung von Eigentümerbefugnissen in zwei Lager gespalten ist. Anzumerken ist, dass beide Positionen eine Stütze im russischen Zivilgesetzbuch finden können. Die Triade-Definition im Art. 209 Teil 1 ZGB RF wird nämlich durch Teil 2 ergänzt, wonach der Eigentümer „berechtigt ist, nach seinem Ermessen in Bezug auf seine Vermögensgegenstände beliebige Handlungen vorzunehmen, soweit Rechte Dritter oder Gesetze dem nicht entgegenstehen“.

4. Perspektiven der weiteren Entwicklung

Es ist anzunehmen, dass die weitere Entwicklung des russischen Eigentumskonzeptes durch die Konkurrenz der beschriebenen Konzepte geprägt sein wird. Zu erwarten ist dabei eine Synthese beider Modelle, d.h. der aus dem sowjetischen Rechtsdenken stammenden Traditionen und der liberalen Ansätze. Es

²⁶ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks vom 31.5.2012, Az. F-04-2207/12 in der Sache Nr. A03-9592/2011.

²⁷ Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 26.6.2012, Az. 07AP-4273/12.

²⁸ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 19.6.1997, Az. KG-A40/1021-97.

²⁹ Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 29.3.2013, Az. 07AP-1128/13.

³⁰ Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 26.6.2012, Az. 07AP-4273/12; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des West-Sibirischen Bezirks vom 31.5.2012, Az. F-04-2207/12 in der Sache Nr.

A03-9592/2011; wohl auch das Oberste Wirtschaftsgericht in der Entscheidung vom 20.5.2014, Az. 19488/13.

³¹ Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Nord-Westlichen Bezirks vom 18.4.2014, Az. F07-2191/14 in der Sache A56-39389/2013; Entscheidung des Siebten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 29.3.2013, Az. 07AP-1128/13; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Povolžskij Bezirks vom 3.4.2013, Az. F06-1378/13 in der Sache A57-13243/2012; Entscheidung des Dreizehnten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 27.11.2013, Az. 13AP-19678/13; Entscheidung des Dreizehnten Wirtschaftsappellationsgerichts vom 20.1.2014, Az. 13AP-24912/13; Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts des Moskauer Bezirks vom 19.6.1997, Az. KG-A40/1021-97.

spricht vieles dafür, dass das traditionelle Eigentumsverständnis, wonach die Eigentümerbefugnisse aus der staatlichen Zuteilung resultieren, nach wie vor die dogmatische Grundlage des russischen Eigentumskonzepts bilden wird. Zum einen ist die fehlende Tradition der liberalen Eigentumsdogmatik in der russischen Rechtsgeschichte zu berücksichtigen,³² zum anderen kann die Beibehaltung dieser Grundlagen in einigen eigentumsbezogenen Regelungen beobachtet werden, beispielsweise anhand der Modalitäten des Eigentümererwerbs an einem illegal errichteten Bauwerk. An einem solchen Bauwerk kann nach russischem Recht gem. Art. 222 ZGB RF kein originäres Eigentum entstehen, auch fällt das Bauwerk nicht automatisch in das Eigentum des Grundstückseigentümers, da im russischen Recht keine rechtliche Einheit zwischen einem Grundstück und den darauf errichteten Gebäuden besteht. Das Gebäude ist als eine eigenständige unbewegliche Sache, mithin ein selbstständiges Objekt der Sachenrechte konzipiert.³³ Allerdings ist der Eigentümererwerb an einem ohne

staatliche Baugenehmigung errichteten Bauwerk infolge eines Legalisierungsverfahrens, d.h. durch die Zuteilung der Eigentümerposition durch den Staat, zumindest theoretisch³⁴ möglich.³⁵ Daraus wird deutlich, dass das Eigentum im russischen Recht, anders als im deutschen, nicht als eine wertungsneutrale Zuordnungsposition aufgefasst wird, sondern unter dem Primat des öffentlichen Rechts steht.

Es wäre allerdings vorschnell, die Konkurrenz des liberalen und des traditionellen Ansatzes im Rahmen der Entstehung des russischen Eigentumskonzepts auf eine Auseinandersetzung zwischen Archaik und Moderne reduzieren zu wollen. Vielmehr ist zu beachten, dass das russische Recht sich in der Lage zeigt, die Relikte der sowjetischen Rechtsgeschichte mit neuen Wertungen zu verknüpfen.

Diese Möglichkeit wird zum Beispiel an der Rechtsentwicklung bezüglich des staatlichen Eigentums als einer eigenständigen Eigentumsform sichtbar. Auf den ersten Blick handelt es

³² Siehe ausführlich *Merl*, Einstellungen zum Privateigentum in Russland und in der Sowjetunion, in: *Siegrist/Sugarman* (Hrsg.), Eigentum im internationalen Vergleich. 18.-20. Jahrhundert, Göttingen 1999, S. 135-159.

³³ So z.B. Art. 130 Punkt 1 Abs. 1, Art. 219 und Art. 263 ZGB RF.

³⁴ Zu den Einschränkungen eines solchen Eigentümererwerbs siehe z.B. *Informacionnoe pis'mo Prezidiuma Vysšego Arbitražnogo Suda Rossijskoj Federacii* Nr. 143 „Obzor sudebnoj praktiki po nekotorym voprosam priminenija arbitražnymi sudami stat'i 222 Graždanskogo kodeksa Rossijskoj Federacii“ [Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts der RF Nr. 143 „Überblick über die gerichtliche Praxis zu einigen

Fragen der Anwendung des Art. 222 ZGB RF durch die Wirtschaftsgerichte“], Punkt 9, in dem festgelegt wird, dass die Voraussetzung einer solchen Legalisierung sei, dass der Bauherr sich vor dem Beginn des Bauvorhabens redlich um eine Genehmigung bemühte.

³⁵ Vgl. Art. 222 Punkt 3 ZGB RF: „Das Eigentumsrecht am Schwarzbau kann durch das Gericht und in gesetzlich vorgesehenen Fällen nach einem anderen gesetzlich bestimmten Verfahren einer Person zuerkannt werden, in deren Eigentum, erblichem Besitz auf Lebenszeit oder einer unbefristeten Bodennutzung sich das Grundstück befindet, auf dem der Schwarzbau errichtet wurde (...)“.

sich um ein Relikt des sowjetischen Rechts, das die Privilegierung des staatlichen Eigentums in einer stark abgeschwächten Form fortführt. Entsprechende Sonderregelungen bestehen z.B. in Bezug auf die staatseigenen Betriebe.³⁶ Auch ist zu beachten, dass das staatliche Eigentum als Eigentumsform alle Aktiva des Staates umfasst, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betroffenen Gegenstände zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben benötigt werden.³⁷

Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, dass das russische Recht eine Gleichstellung des staatlichen und des privaten Eigentums in Art. 124 ZGB RF explizit anordnet. In den Gerichtsentscheidungen wird diese Vorschrift durchaus zitiert und zum Teil als rechtliche Grundlage einer Inhaltskontrolle der zwischen dem Staat und Privatrechts- subjekten geschlossenen Verträge

verwendet.³⁸ De facto soll diese Kontrolle verhindern, dass der Staat seine Machtposition ausnutzt und ungerechte Vertragsbedingungen durchsetzt. Damit könnte dieses Relikt als ein Ausgangspunkt einer weiteren Entwicklung dienen, die durchaus auch liberale Wertungen aufnehmen könnte.

Weiterhin sind in der russischen Rechtswissenschaft Ansätze vorhanden, das öffentliche Eigentum als Bezugspunkt für die Begrenzung des staatlichen Handlungsspielraums zu betrachten.³⁹ Im Rahmen dieser Ansicht wird angenommen, dass die öffentlich-rechtlichen Zielsetzungen die Befugnisse des Staates als Eigentümer begrenzen. Sicherlich ist der Ansatz aus der deutschen Sicht nicht ganz unproblematisch, aber er zeichnet dennoch einen gangbaren Weg für die weitere Entwicklung auf.

³⁶ Vgl. z.B. die Regelungen für das sog. große Rechtsgeschäft und das Rechtsgeschäft mit Interessenskollision im Aktienrecht (Art. 78 und Art. 84 Punkt 1 Abs. 5 AktienG RF) und die entsprechenden Vorschriften für die Unitarbetriebe (Artt. 20 ff. UnitarbetriebsG).

³⁷ Vgl. Wortlaut des Artikel 214 Punkt 1: „Als Staatseigentum in der Russischen Föderation werden Vermögensgegenstände angesehen, die der Russischen Föderation auf der Grundlage des Eigentumsrechts gehören (föderales Eigentum), und Vermögensgegenstände, die einem Subjekt der

Russischen Föderation: einer Republik, einer Region, einem Gebiet, einer Stadt von föderaler Bedeutung, einem autonomen Gebiet oder einem autonomen Bezirk auf der Grundlage des Eigentumsrechts gehören“.

³⁸ Siehe z.B. Entscheidung des Präsidiums des OWiG vom 17.12.2013, Az. 12945/13; ferner die Entscheidung des OWiG vom 2.11.2010, Az. 7971/10.

³⁹ *Vinnickij*, *Publičnaja sobstvennost'* [Öffentliches Eigentum], Moskau 2013, S. 97 ff.

Leseempfehlungen

Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung. Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts, Tübingen 2019

Kurzynsky-Singer, Eigentumsbegriff im russischen und deutschen Recht, in: Schroeder, Friedrich-Christian / Küper, Herbert (Hg.), Ist die Transformation gelungen? Eigentum und Eigentumsordnung im postsozialistischen Europa, Peter Lang, Frankfurt a.M. 2017, S. 11 - 23

Kurzynsky-Singer (Hg.), Transformation durch Rezeption?, Tübingen 2014

Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer, Volljuristin, freiberufliche Expertin für den postsowjetischen Rechtsraum

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg; 2001 Erstes Juristisches Staatsexamen; 2004 Promotion zum Thema „Reichweite des Vollmachtsstatuts“; 2006 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2018 Habilitation für das Fach Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung; Thema: „Transformation der russischen Eigentumsordnung – Eine vergleichende Analyse aus der Sicht des deutschen Rechts“; 2007-2018 wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Leitung des Referats Russland und weitere GUS-Staaten.